

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Herrenhof vom 12.11.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung; der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ((ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof in der Sitzung am 15.02.2018 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Herrenhof vom 12.11.2010 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Nach § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld wird eingefügt:

§ 4a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. Des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

2. **§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Abs. 1

- a) Die Verpflegungsgebühren für das **Mittagessen** werden entsprechend den Preisen des Anbieters berechnet, zuzüglich der entstanden Kosten für das Mittagessen gemäß § 29 Abs. 3 ThürKitaG in Höhe von 6,12 € einmalig pro Monat.
- b) Für **Getränke und Obstfrühstück** werden die entstanden Kosten gemäß § 29 Abs. 3 ThürKitaG in Höhe von 4,75 € einmalig pro Monat berechnet.
- c) Die Verpflegungsgebühren für das **Vesper** betragen 0,50 € zuzüglich der entstanden Kosten für Zubereitung des Vespers gemäß § 29 Abs. 3 ThürKitaG in Höhe von 4,53 € einmalig pro Monat.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nr. § 4a tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Herrenhof, d. 26.02.2018

Nagel
Bürgermeister